



1306

139
160

Regulativ

für die

bey der Sechs: Stadt Börlitz
errichteten beyden Stadt: und
Feuer: Compagnien.

I.

Die Herren Offiziers beyder Compagnien
werden von E. E. Rathe ernannt und den
Compagnien vorgesezet. Die Unteroffiziers
und Gemeinen aber vom Herrn Stadt=
hauptmann ernannt und angenommen.

2.

Keinem Unteroffiziere ist erlaubt, unter
dem Namen Quartiermeister oder Feldwe=
del, sich der Offiziers = Uniform zu bedie=
nen, und als solcher mit gezogenem Des=
gen oder Säbel Dienst zu leisten.

3.

Jeder bereits bey den Compagnien
angenommene oder annoch anzunehmende

Bürger hat sich, statt einer besondern Versicherung, durch eigenhändige Namens = Unterschrift, zu den ihm gedruckt vorzulegenden nachverzeichneten Obliegenheiten verbindlich zu machen, und dem Herrn Stadthauptmann den Handschlag treuer redlichen Verpflichtung zu leisten.

4.

Die gewöhnlichen und ohnentgeltlich zu übernehmenden Dienstleistungen sind:

- a.) alle Bürger = und Schützen = Paraden bey öffentlichen Aufzügen und den solennen Schießen der Schützen = Gesellschaft;
- b.) der bey Feuer = Unglück Cap. I. §. 4. und 5. der Feuerordnung sub a. und d. vorgeschriebene Dienst;
- c.) einvierteljährig, auf Verlangen des Herrn Stadthauptmanns, drey Tage einige Stunden zum Exerciren zusammen zu kommen. Letzteres geschieht unter Instruction vom Stadt = Wachtmeister oder Thorschließer, in der Regel, ohne zu feuern; jedoch mögen auch, nach Befinden des Herrn Stadt =

hauptmanns, und mit vorgängiger
Genehmigung des Directorii, die
Compagnien jezuweilen im Feuern
geübt werden. Nach der vierteljäh-
rigen Uebung müssen die Compagnien
jedes Vierteljahr behörig formirt, und
durch die dienstthuenden Herren Offi-
ziers an einem von dem Herrn Stadt-
hauptmann zu bestimmenden, dem
dirigirenden Herrn Bürgermeister zu
meldenden, Tage und Zeit en Parade
in Ober- und Untergewehr vor der
Wohnung des Herrn Stadthaupt-
manns, um dort der Musterung
des festgesetzten Adjustements, wie der
behörig guten Erhaltung der ihnen
nach Haus anvertrauten Armaturen
und Dienst-Decorationen gewärtig
zu seyn, erscheinen. Hiernächst müs-
sen beyde Compagnien stets dienst-
gewärtig seyn, und auf E. E. Hochw.
Raths Aufruf sich zu allen Dienst-
leistungen bey Executionen, Visita-
tionen, Bewachungen, Patrouilliren,
Escortiren und sonst gebrauchen las-
sen. In diesen letztern Fällen erhält
jeder Gemeine für Tag und Nacht

8 Groschen, für den Tag allein
4 Groschen, für die Nacht allein
6 Groschen. Der Unteroffizier aber
resp. 12 und 6 Groschen. Der Of-
fizier resp. 1 Thaler und 16 Gro-
schen. Remuneration aus E. E.
Kaths Cämmerey = Casse.

5.

Ohne ausdrückliches Verlangen des di-
rigirenden Herrn Bürgermeisters, durch
Commando des Herrn Stadthauptmanns,
dürfen die Compagnien, bey harter Abma-
dung, nicht zusammen kommen.

6.

Ausser dem Dienst, denen Fetten auf
dem Schießhause und dem gewöhnlich jäh-
lich zur Ergötzlichkeit für die Mannschaft
von den Compagnien zu haltenden Balle,
werden die Herren Offiziers die Epaulettes
und Federstüze nicht tragen, so wie auch
die Gemeinen und Unteroffiziers das Tra-
gen der Federstüze und Epaulettes, nebst
Seiten-Gewehr, sich nicht erlauben dürfen,
und ist sothane Stadt = Uniform sodann
nur ohne solche Dienstzeichen zu tragen

verstattet. Wer von Leutern, ohne zum Dienst commandirt zu seyn, das Seiten-Gewehr, oder Federstuck, oder Epaulettes trägt, fällt das erstemal in eine zur Stadt-Bürger-Miliz-Casse zu erlegende Strafe von 16 Groschen, das zwentemal wird er entlassen.

7.

Denen Compagnien ist auch verbothen, ohne Erlaubniß des Directorii und Herrn Stadthauptmanns zusammen zu kommen, und entweder in der Stadt oder auf dem Lande Lustbarkeiten zu unternehmen, und sollen in dergleichen Fällen die Herren Offiziers und die Unteroffiziers, welche dabey zugegen gewesen, bestraft werden.

8.

Sobald die Compagnien zu dem Dienst oder Waffenübung und Musterung aufgerufen werden, haben sie sich pünktlich einzufinden. Wer aussenbleibt, ohne sich bey dem Herrn Stadthauptmann gültig entschuldigt zu haben, giebt das erstemal 16 Groschen Strafe, das zwentemal erfolgt seine Entlassung. Wer nicht pünkt-

lich erscheint, giebt das erstemal 6, das zweytemal 12 und das drittemal 18 Groschen Strafe, das viertemal wird er als unordentlich entlassen. Die Strafen fallen in die Stadt-Bürger-Miliz-Casse.

9.

Das Commando ertheilt der Herr Stadthauptmann unmittelbar oder durch die Herren Stadtoffiziers, und muß solches durchgängig genau befolgt werden, auch muß die Mannschaft sich gegen die sie commandirenden Herren Stadtoffiziers und die Unteroffiziers untergeben bezeigen.

10.

Subordinations-Fehler werden nach Ermessen des Herrn Stadthauptmanns bey Unteroffiziers und Gemeinen mit Verweis oder 12 Groschen Geldbuße, oder mit Entlassung bestraft; bey den Herren Offiziers geschieht E. E. Rathe Anzeige.

11.

Da der Dienst freywillig übernommen wird, so bleibt es jedem Unteroffizier und

Gem
pagn
solch
behör
Wied
nen
des
hau
auf
liche
de
ist d
bis
fion
fund
ten
die
digst
Abg
mat
in
ohn
Cas
lang
lier
sich
ihre

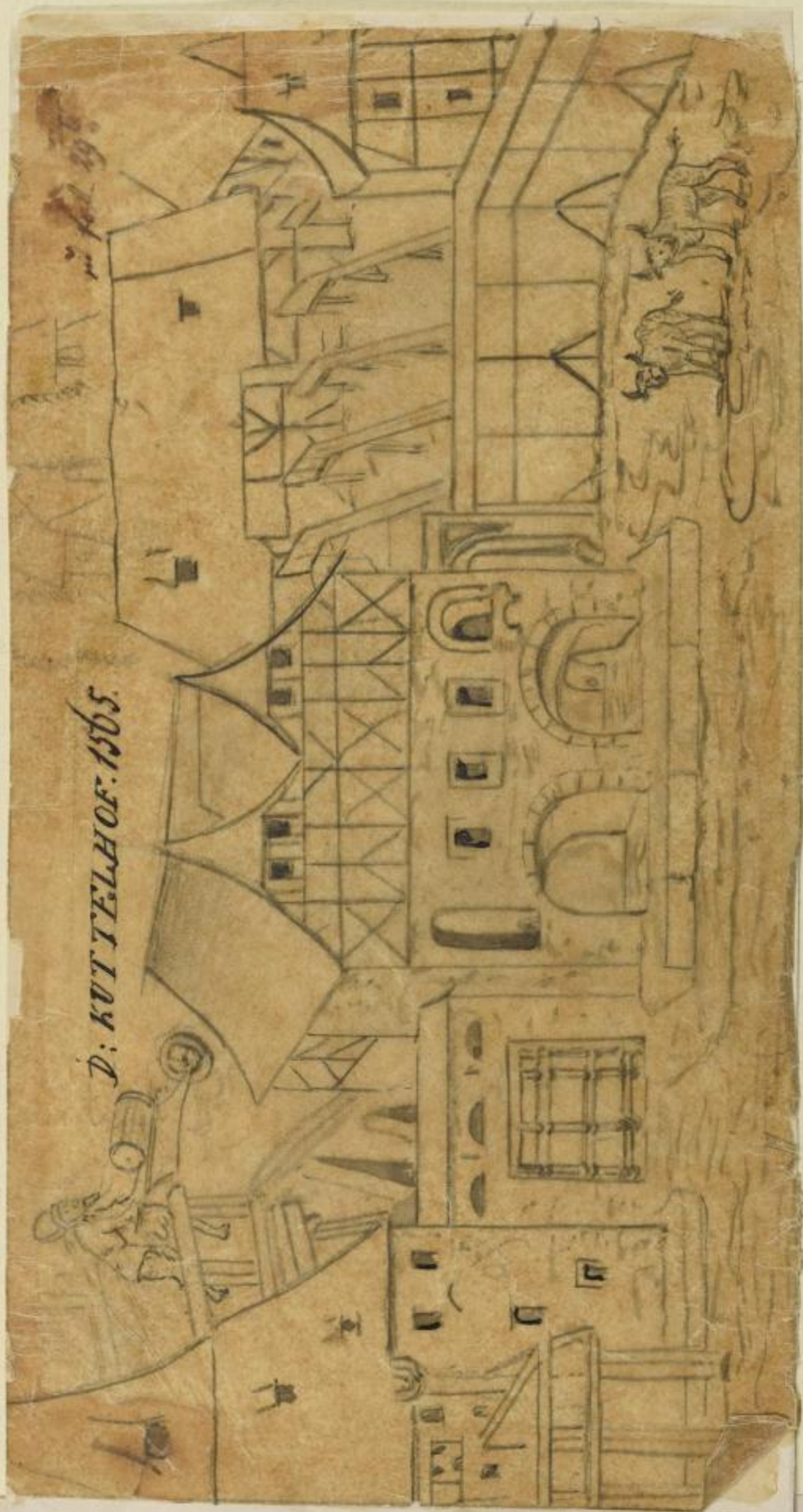
Gemeinen unbenommen, aus der Compagnie wieder heraus zu treten, nur ist solches dem Herrn Stadthauptmann zu gehöriger Zeit und in Ordnung, wegen Wiederbesetzung, anzumelden. Wer seinen freywilligen Abgang nicht vor Ablauf des Monats Februar bey dem Herrn Stadthauptmann anmeldet, bleibt seiner Pflicht auf das bevorstehende, zur Zeit der ordentlichen Feuer-Deputations-Sitzung angehende Dienstjahr anderweit unterworfen, und ist den zur Feuer-Anstalt gehörigen Dienst bis zur nächsten Feuer-Deputations-Session zu leisten schuldig. Bey nöthig befundener Entlassung einzelner Mannschaften werden vom Herrn Stadthauptmann die eröffneten Stellen E. E. Rathe baldigst angezeigt. Bey der Entlassung oder Abgange sind sofort die anvertrauten Armatur-Stücke, auch Dienst-Decorationen, in die Gewehr-kammer zurück zu geben, ohne etwas von denen in die Offiziers-Casse gesteuerten Beyträgen zurück verlangen zu können. Mit dem Austritt verliert aber auch ein jeglicher die Erlaubniß, sich der Stadt-Compagnie-Uniform mit ihren Decorationen, des Huts mit weiß

und blauer Cocarde, des Cordons in dem Hute und der Tresse auf dem Kragen, wie der Stadt = Uniform = Knöpfe, zu bedienen; als welches nur die Ehren = Auszeichnung der in wirklichem Compagnie = Dienst stehenden Bürger seyn soll.

12.

Die Zahl der ersten blauen Feuer = Compagnie wird auf 60, die der zweiten in Jäger = Uniform gekleideten Feuer = Compagnie aber auf 30, mit Inbegriff sämtlicher Unteroffiziere, des Fahnjunkers und Tambours festgesetzt. Letztere bedienen sich bey Paraden ihrer eigenen Fahne, erstere resp. der Schützen = oder Stadtfahne vom Frauenviertel, so lange sie nicht mit einer eigenen Fahne versehen sind.





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7